

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

7. Jahrgang
Juli 1999
ISSN 1434-3460

14/1999

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BeurkG §§ 8, 36, 44 a Abs. 2 - Berichtigung offener Unrichtigkeiten (Schreibfehler) auch nach Erteilung von Ausfertigungen

GmbHG §§ 33, 47 f.; AktG §§ 71 ff., 129 - Stimm- und Teilnahmerecht bei Erwerb eigener Anteile und Anteilsbesitz abhängiger Gesellschaften

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

WEG § 5 Abs. 2 - Sondereigentumsfähigkeit des Zuganges zur Heizungsanlage

GBO §§ 53, 71 Abs. 2; BGB § 892 Abs. 1 und 2, §§ 2112,

2113 Abs. 1 und 2, § 2136 - Amtswiderspruch bei Veräußerung des Grundstücks durch den Vorerben

BauGB §§ 20, 172 - Kein Negativattest für Aufteilung in Wohnungseigentum bei fehlender Rechtsverordnung

AktG §§ 303, 322 - Durchgriffshaftung im GmbH & Co. KG-Konzern bei Betriebsaufspaltung

GmbHG §§ 86 Abs. 1 S. 2, 5 Abs. 3 S. 2 - Euro-Umstellung einer GmbH; Teilbarkeit des Aufstockungsbetrages

Hinweise für die Praxis

Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs durch Notar nach § 1053 Abs. 4 ZPO

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BeurkG §§ 8, 36, 44 a Abs. 2 Berichtigung offener Unrichtigkeiten (Schreibfehler) auch nach Erteilung von Ausfertigungen

I. Sachverhalt

§ 1 der Satzung einer GmbH enthält in Abs. 1 die Angabe der Firma und in Abs. 2 den Sitz der Gesellschaft. Im Rahmen der Beurkundung einer Satzungsänderung, die nach den Vorschriften über Willenserklärungen nach §§ 6 ff. BeurkG beurkundet wurde, wurde wegen der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft der Wortlaut des § 1 Abs. 2 "berichtigt." In diesem Zusammenhang wurde auch § 1 Abs. 1 der Satzung erneut wiedergegeben. Hierbei wurde allerdings die Firma der Gesellschaft aufgrund eines Schreibfehlers nicht mit "Müller-GmbH", sondern mit "Müllers-GmbH" angegeben.

Dieser Schreibfehler wurde in den beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages, versehen mit der entsprechenden Bescheinigung des Notars nach § 54 GmbHG,

übernommen.

II. Frage

Da sich weder aus dem Vorspann noch aus anderen Angaben, noch aus den Vertretungsverhältnissen, noch aus den Namen der Gesellschafter ergibt, daß die Firmenbezeichnung "Müllers-GmbH" richtig sein könnte, sondern alle vorliegenden Unterlagen stets auf die Firmenbezeichnung "Müller-GmbH" hinweisen, stellt sich die Frage, ob von einer "offensichtlichen Unrichtigkeit" i. S. d. § 44 a Abs. 2 BeurkG ausgegangen werden kann, die auch nach Abschluß der Niederschrift durch den Notar alleine in einem von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk richtiggestellt werden kann.

III. Rechtslage

1. Nach § 44 a Abs. 2 BeurkG kann der Notar "offensichtliche Unrichtigkeiten" auch nach Abschluß der Niederschrift durch einen von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk richtigstellen. Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Beurkundungsnovelle mit Gesetz vom 31.8.1998 (BGBl. I, S. 2585) ins BeurkG aufgenommen. Damit wurde dem mißlichen Umstand Rechnung getragen, daß bisher die Berichtigungsmöglichkeit von Urkunden allein in § 30 Abs. 4 DONot geregelt war und die DONot nur

Dienstplichten enthielt, deren Beachtung bislang allein von der Dienstaufsicht zu prüfen war (vgl. hierzu Weingärtner/Schöttler, DONot, 7. Aufl. 1995, § 30 Rn. 472; Mecke/Lerch, BeurkG, 2. Aufl. 1991, § 8 Rn. 11; Huhn/v. Schuckmann, BeurkG, 3. Aufl. 1995, § 8 Rn. 15).

2. Voraussetzung für die Berichtigung nach § 44 a Abs. 2 BeurkG ist, daß in der Niederschrift eine "offensichtliche Unrichtigkeit" enthalten ist. Nur in diesem Fall kann der Notar noch nach Abschluß der Niederschrift durch einen von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk den Fehler richtigstellen. Geht der Fehler über eine solche offensichtliche Unrichtigkeit hinaus, so ist eine nachträgliche Änderung der Niederschrift nicht mehr zulässig. Der Notar muß vielmehr entsprechend den §§ 8 ff. BeurkG eine zusätzliche Niederschrift aufnehmen, die von sämtlichen Beteiligten erneut zu unterzeichnen ist. Ebenso ist diese neue Niederschrift mit einer eigenen Urkundsnummer zu versehen (Huhn/v. Schuckmann, § 30 DONot Rn. 9 ff.; Keidel/Kuntze/Winkler, FG, Teil B, 13. Aufl. 1997, § 8 BeurkG, Rn. 18 ff.; Weingärtner/Schöttler, § 30 Rn. 469; vgl. Brambring, in: DAI-Skript, Intensivkurs Grundstücksrecht, Stand Sept. 1998, S. 43 ff.).

Der in § 44 a Abs. 2 S. 1 BeurkG enthaltene Begriff der "offensichtlichen Unrichtigkeit" ist gesetzlich nicht definiert. In der Gesetzesbegründung zu § 44 a BeurkG heißt es, daß der neu eingefügte § 44 a BeurkG die bislang in § 30 Abs. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen unverändert ins BeurkG übernimmt. In § 30 Abs. 4 DONot wurde indessen nicht der Begriff der "offensichtlichen Unrichtigkeit", sondern der Begriff des "offensichtlichen Schreibfehlers" verwendet. Das Wort "Schreibfehler" wurde im Gesetzgebungsverfahren auf Vorschlag der BNotK und unter Hinweis auf die Ausführungen von *Kanzleiter* (DNotZ 1990, 478 ff.) in § 44 a Abs. 2 S. 1 BeurkG durch das Wort "Unrichtigkeiten" ersetzt. Ziel dieser Änderung war es, einige der Auslegungsschwierigkeiten, die sich bei der Interpretation des Begriffes "offensichtliche Schreibfehler" in § 30 Abs. 4 DONot ergeben hatten, zu beseitigen (vgl. die Fallbeispiele bei *Kanzleiter*, DNotZ 1990, 478 f.).

3. Ob aufgrund dieser unterschiedlichen Wortwahl in § 44 a Abs. 2 S. 1 BeurkG im Gegensatz zu § 30 Abs. 4 S. 1 DONot die Zulässigkeit der nachträglichen Berichtigung notarieller Urkunden durch den Notar erweitert werden sollte, ist jedoch fraglich, da es ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich darum ging, die Bestimmungen der § 30 Abs. 3 und Abs. 4 DONot unverändert in das BeurkG zu übernehmen (so auch *Winkler*, Änderungen des BeurkG, MittBayNot 1999, 1, 21). Auch die Begründung der BNotK für ihren Vorschlag, das Wort "Schreibfehler" durch den Begriff "Unrichtigkeiten" zu ersetzen, deutet nicht auf eine Ausweitung der Berichtigungsmöglichkeiten hin. Vielmehr sollten nur Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden. Dies könnte möglicherweise dafür sprechen, im Hinblick auf die Auslegung des Begriffes der "offensichtlichen Unrichtigkeiten" an den Begriff des "offensichtlichen Schreibfehlers" des § 30 Abs. 4 S. 1 DONot anzuknüpfen.

Als "offensichtliche Schreibfehler" gelten bloße Schreibfehler oder Auslassungen, die als solche aus dem Zusammenhang der Urkunde ohne weiteres

erkannt werden können (Keidel/Kuntze/Winkler, § 8 Rn. 18; Weingärtner/Schöttler, § 30 Rn. 470; Huhn/v. Schuckmann, § 30 DONot Rn. 10). Dazu zählen vor allem sog. Wortumkehrungen: Gläubiger/Schuldner, Erwerber/Veräußerer, Verkäufer/Käufer, Vertreter/Vertreter, Mieter/Vermieter usw. (Huhn/v. Schuckmann, § 30 DONot Rn. 10). Ebenso wird es noch als offensichtlicher Schreibfehler oder als Auslassung angesehen, wenn sich der **Fehler aus dem Gesamtzusammenhang des Beurkundungsvorgangs zweifelsfrei als solcher erkennen läßt** (Huhn/v. Schuckmann, § 30 DONot Rn. 10; Weingärtner/Schöttler, § 30 Rn. 470; a. A. wohl OLG Hamm DNotZ 1973, 444 und DNotZ 1988, 465, mit ablehnender Anmerkung von *Reithmann*). Ob darunter auch die Falschbezeichnung des Vertragsgegenstandes fällt, wird dagegen nicht einheitlich beantwortet. Nach *Huhn/v. Schuckmann* (§ 30 DONot Rn. 10) kann auch hierbei ein offener Schreibfehler vorliegen, so daß beispielsweise fehlerhafte Angaben des Grundbuchblattes, der Parzellnummer, der Grundstücksgröße, des Kaufpreises usw. noch berichtigt werden können (so auch *Seybold/Schippel/Kanzleiter*, BNotO, 6. Aufl. 1995, § 30 DONot Rn. 16; anderer Ansicht sind demgegenüber *Seybold/Hornig*; BNotO, 5. Aufl. 1976, § 30 DONot Rn. 7; OLG Jena OLG-Report 1998, 282, 283; zweifelnd auch Weingärtner/Schöttler, § 30 Rn. 471).

4. Eine andere Auffassung zu § 44 a Abs. 2 BeurkG vertreten demgegenüber *Brambring* (in: DAI-Skript, Das Gesetz zur Änderung der BNotO und des BeurkG, Stand: November 1998, 101; derselbe, Die Änderungen des BeurkG durch die BNotO-Novelle, FGPrax 1998, 201, 203) und *Limmer* (in: *Eylmann/Vaasen*, BNotO/BeurkG, § 44 a BeurkG Rn. 14, zitiert nach Manuskript unter Hinweis auf *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 21. Aufl. 1998, § 319 Rn. 10). Nach ihrer Auffassung erweitere die jetzige Fassung mit dem Begriff der offensichtlichen Unrichtigkeiten die Berichtigungsmöglichkeiten durch den Notar. Insbesondere *Limmer* führt aus, daß mit dem Begriff der "offensichtlichen Unrichtigkeit" derselbe Begriff verwendet werde, der sich auch in § 319 Abs. 1 ZPO für die Berichtigung eines Urteils findet. Seiner Auffassung nach werde deshalb die eher großzügige Rechtsprechung zu § 319 Abs. 1 ZPO auch im Rahmen des § 44 a Abs. 2 BeurkG anwendbar sein. Daher können nicht nur – wie bisher – falsche Grundbuchnummern, sondern auch Auslassungen und Unvollständigkeiten berichtigt werden, wenn sie versehentlich erfolgt sind und sich dies aus dem Gesamtzusammenhang der Beurkundung ergibt, wobei die Umstände auch außerhalb der Urkunde liegen können.

5. Soweit man die bisherige Auffassung zu § 30 Abs. 4 DONot übernimmt und hiernach einen offensichtlichen Schreibfehler namentlich dann bejaht, wenn einer der Beteiligten fälschlicherweise als Gläubiger und nicht als Schuldner bezeichnet wird, so dürfte nach unserer Auffassung ein solcher offensichtlicher Schreibfehler ebenso in dem vorliegenden Fall gegeben sein. Hier ergibt sich aus dem Zusammenhang der Beurkundung, daß als Satzungsänderung allein eine Kapitalerhöhung sowie die Sitzverlegung der GmbH in Rede stand, nicht aber eine Änderung der Firmierung. Nach unserer Auffassung ist es deshalb naheliegend, lediglich von einem Schreibfehler auszugehen. "Offensichtlich" ist diese falsche Firmenangabe u. E. ebenso, da sich diese Unrichtigkeit jedenfalls aus dem Gesamtzusammenhang der Urkunde

und ihrer Begleitumstände ergibt. Es sollte nur eine Kapitalerhöhung sowie die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft beurkundet werden, keinesfalls aber auch eine Änderung der Firma. Folgt man dagegen der weiten Auffassung von *Brambring* und *Limmer*, so liegen u. E. die Voraussetzungen einer "offensichtlichen Unrichtigkeit" im Sinne des § 44 a Abs. 2 BeurkG "erst recht" vor.

6. Unklar und – soweit ersichtlich – bisher nicht höchstrichterlich entschieden ist dagegen die Frage, **bis zu welchem Zeitpunkt die Möglichkeit der Berichtigung einer "offensichtlichen Unrichtigkeit" besteht**. Nach der strengen Auffassung von *Huhn/v. Schuckmann* (§ 8 Rn. 16) endet jede Befugnis zur Berichtigung und Änderung notarieller Urkunden mit der Erteilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen. Demgegenüber vertritt die wohl überwiegende Meinung die Auffassung, Berichtigungen seien – entsprechend § 319 ZPO – auch noch zulässig, wenn bereits Abschriften oder Ausfertigungen hinausgegeben worden sind (*Weingärtner/Schöttler*, § 30 Rn. 472; *Reithmann*, Urteilsanmerkung, DNotZ 1988, 567, 569 f.; *Kanzleiter*, DNotZ 1990, 478, 481 f.; *Röll*, Urteilsanmerkung, MittBayNot 1993, 172). Nach unserer Auffassung ist der zuletzt genannten Ansicht zuzustimmen. Dafür spricht, daß das Verfahren der nachträglichen Richtigstellung fehlerhafter Urkunden trotz Neueinführung des § 44 a Abs. 2 BeurkG weiterhin nicht im einzelnen gesetzlich geregelt ist. *Kanzleiter* (DNotZ 1990, 478) und ihm folgend *Reithmann* (Berichtigung notarieller Urkunden, DNotZ 1999, 27, 32) vertreten deshalb die Auffassung, notarielle Protokolle seien gerichtlichen Protokollen, namentlich solchen über Vergleiche, ähnlich. Für gerichtliche Protokolle gilt nach § 164 ZPO indessen die Regelung, daß Unrichtigkeiten des Protokolls "jederzeit" berichtigt werden können. Zeitliche Grenzen bestehen mithin für die Berichtigung eines gerichtlichen Protokolls nicht. Vielmehr ist eine Berichtigung auch noch nach Einlegung eines Rechtsmittels möglich (BVerwG MDR 1981, 166; *Stein/Jonas/Roth*, ZPO, 21. Aufl. 1994, § 164 Rn. 3).

7. Im Hinblick auf das Verfahren, wenn also die Urschrift wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten berichtigt werden soll, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften aber bereits im Rechtsverkehr vorhanden sind, schlägt *Kanzleiter* (DNotZ 1990, 478, 482) einen auch nach unserer Auffassung gangbaren Weg vor:

"Der Notar ist in einem solchen Falle verpflichtet, die unrichtig gewordene Ausfertigung durch eine berichtigte zu ersetzen, und jeder, der eine solche unrichtige Ausfertigung besitzt, hat sie ... dem Notar zum Austausch gegen eine berichtigte Ausfertigung auszuhändigen (das gleiche gilt auch für beglaubigte Abschriften)."

8. Liegt ein solcher offensichtlicher Schreibfehler bzw. eine offensichtliche Unrichtigkeit i. S. d. § 44 a Abs. 2 S. 1 BeurkG vor, so ist diese durch **einen von dem Notar zu unterschreibenden Nachtragsvermerk richtigzustellen**. Eine Beidrückung des Siegels wird nicht verlangt (*Brambring*, 45). Der Nachtragsvermerk ist am Schluß nach den Unterschriften oder auf einem besonderen, mit der Urkunde zu verbindenden Blatt niederzulegen und mit dem Datum der Richtigstellung zu versehen, § 44 a Abs. 2 S. 2 BeurkG. In der Literatur wird

folgender Wortlaut vorgeschlagen (*Weingärtner/Schöttler*, § 30 Rn. 472; vgl. aber auch den Formulierungsvorschlag von *Brambring*, DAI-Skript, S. 45):

"Vorstehende Niederschrift wird gem. § 30 Abs. 3 DNot (jetzt: § 44 Abs. 2 BeurkG) wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers (jetzt: "offensichtliche Unrichtigkeit") dahin geändert, daß es in § 3 statt "Käufer" "Verkäufer" heißen muß.
Datum, Unterschrift, Notar."

An anderer Stelle formuliert *Brambring* wie folgt (DAI-Skript, S. 102):

"Als offensichtliche Unrichtigkeit stelle ich richtig, daß der Kaufpreis in Wortform lautet: fünfhundert Tausend Deutsche Mark. Weiterhin stelle ich richtig, daß die Auflassung in der Weise erklärt ist, daß das Eigentum an dem verkauften Grundbesitz auf den Käufer (nicht auf den Verkäufer) übergehen soll.
Ort, Datum ... (Unterschrift des Notars)."

GmbHG §§ 33, 47 f.; AktG §§ 71 ff., 129 Stimm- und Teilnahmerecht bei Erwerb eigener Anteile und Anteilsbesitz abhängiger Gesellschaften

I. Sachverhalt

Die SF-GmbH hält an ihrem Stammkapital in Höhe von 90 Mio. DM einen eigenen Geschäftsanteil in Höhe von 4 Mio. DM. Sie ist außerdem Alleingesellschafterin der Gesellschaften X, Y und Z, die an der SF-GmbH jeweils mit Geschäftsanteilen von 1 Mio. DM beteiligt sind.

II. Frage

1. Ist der Gesellschafter einer GmbH ebenso wie im Aktienrecht vom Stimmrecht bei der Beschlußfassung in dieser GmbH ausgeschlossen, wenn seine sämtlichen Geschäftsanteile von dieser GmbH gehalten werden?

2. Findet in diesem Fall und/oder im Fall, daß die in Rede stehende GmbH über unmittelbare eigene Anteile an sich selbst verfügt, eine "Vollversammlung" auch dann statt, wenn die GmbH ihrerseits bei der Gesellschafterversammlung nicht vertreten ist, jedoch alle übrigen (stimmberechtigten) Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind?

3. Genügt es bei der Beurkundung der GmbH-Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 36 ff. BeurkG hinsichtlich des Teilnehmerverzeichnisses, bei den betreffenden Gesellschaftern nur anzumerken, daß ihr Stimmrecht ruht, oder ist es trotz des Ruhens des Stimmrechts erforderlich, wenn Vertreter der vom Stimmrecht ausgeschlossenen Gesellschafter anwesend sind, diese unter gleichzeitiger Angabe des Ruhens des Stimmrechts namentlich aufzuführen?

III. Rechtslage

1. **Nach mittlerweile allgemeiner Ansicht ruht für eigene Geschäftsanteile der GmbH das Stimmrecht** (RGZ 103, 64, 66; BGHZ 119, 346, 356; *Hachenburg/Hüffer*, GmbHG, 8. Aufl. 1997, § 47 Rn. 43; *Hachenburg/*

Hohner, GmbHG, 8. Aufl. 1992, § 32 Rn. 58; Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 8. Aufl. 1995, § 47 Rn. 24; Scholz/Westermann, GmbHG, 8. Aufl. 1993, § 33 Rn. 37; Baumbach/Hueck, GmbHG, 16. Aufl. 1996, § 47 Rn. 40). Das folgt mangels Regelung im GmbHG aus analoger Anwendung von § 71 b AktG und findet seinen Sachgrund in der Überlegung, daß die Ausübung eines Stimmrechts aus eigenen Anteilen die Position der Geschäftsführer und einer hinter ihnen stehenden Gesellschaftermehrheit zu Lasten der anderen Gesellschafter verstärken würde (Hachenburg/Hüffer, § 47 Rn. 43; Hachenburg/Hohner, § 33 Rn. 58). **Nach jetzt ebenfalls h. M. gilt das gleiche für Anteile, die ein von der GmbH abhängiges Unternehmen hält oder die für Rechnung eines solchen Unternehmens gehalten werden** (Baumbach/Hueck/Zöllner, § 47 Rn. 40; Hachenburg/Hüffer, § 47 Rn. 44; Scholz/Emmerich, GmbHG, 8. Aufl. 1993, Anh. Konzernrecht, Rn. 55; Scholz/K. Schmidt, § 47 Rn. 24; Hachenburg/Hüffer, § 47 Rn. 44). Denn aufgrund der Abhängigkeit ist auch insoweit keine freie, also vom Einfluß der Geschäftsführer der herrschenden GmbH unabhängige Stimmrechtsausübung gewährleistet. Das Ruhen des Stimmrechts ist in diesen Fällen auf die sinngemäße Anwendung des § 71 d S. 2 und 4 (früher § 136 Abs. 2) AktG zu stützen (Hachenburg/Hüffer, § 47 Rn. 44; Scholz/K. Schmidt, § 47 Rn. 24).

Im vorliegenden Fall dürfte daher sowohl hinsichtlich des eigenen Geschäftsanteils der SF-GmbH in Höhe von 4 Mio. DM als auch hinsichtlich der Geschäftsanteile zu je 1 Mio. DM, die von den abhängigen Gesellschaften X, Y und Z gehalten werden, ein Stimmrechtsausschluß bestehen.

2. Den Gesellschaftern einer GmbH steht als ein aus der Mitgliedschaft folgendes, in seinem Kern unentziehbares Verwaltungsrecht ein Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung zu. **Zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich jeder Gesellschafter berechtigt, auch der vom Stimmrecht ausgeschlossene** (BGH WM 1985, 567, 568; NJW 1972, 2225; Rowedder/Koppensteiner, GmbHG, 3. Aufl. 1997, § 48 Rn. 8; Scholz/K. Schmidt, § 48 Rn. 12; Hachenburg/Hüffer, § 48 Rn. 13). Denn die mangelnde Abstimmungsberechtigung ändert nichts an der Befugnis der Gesellschafter, auf die Willensbildung der Gesamtheit durch eigene Beiträge Einfluß zu nehmen (Rowedder/Koppensteiner, § 48 Rn. 8). Gerade in solchen Fällen zeigt sich die Bedeutung des Teilnahmerechts, das es dem Gesellschafter ermöglichen soll, wenigstens argumentativ auf die Bildung des Gesellschaftswillens Einfluß zu nehmen und sich ein unmittelbares Bild davon zu machen, ob die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Inhalt und Verfahren dem Gesetz und der Satzung entsprechen (BGH NJW 1971, 2225; Hachenburg/Hüffer, § 48 Rn. 13).

Eine "Vollversammlung" der Gesellschafter im Sinne des § 51 Abs. 3 GmbHG liegt nur vor, wenn sämtliche Gesellschafter bei der Beschlußfassung anwesend sind. Gemeint sind damit alle teilnahmeberechtigten Gesellschafter, insbesondere auch die nicht stimmberechtigten (Hachenburg/Hüffer, § 51 Rn. 28; Scholz/K. Schmidt, § 51 Rn. 42). Der persönlichen Teilnahme steht eine wirksame Vertretung gleich (BayObLG GmbHR 1989, 252, 253; Hachenburg/Hüffer, § 51 Rn. 28; Scholz/K. Schmidt, § 51 Rn. 42). In dem geschilderten Fall findet also keine "Vollversammlung" statt, wenn bei der Gesellschafterversammlung lediglich

die stimmberechtigten Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind, während die eigene Anteile haltende GmbH und/oder die Anteile haltenden abhängigen Gesellschaften nicht vertreten sind.

3. Anders als für die Aktiengesellschaft gem. § 129 Abs. 1 AktG ist eine Anwesenheitsfeststellung für die Gesellschafterversammlung einer GmbH gesetzlich nicht vorgeschrieben. Jedenfalls bei größeren Versammlungen ist die Führung einer Anwesenheitsliste jedoch zweckmäßig und empfehlenswert (Scholz/K. Schmidt, § 48 Rn. 28; Hachenburg/Hüffer, § 48 Rn. 32). Verlangt die Satzung der GmbH eine Niederschrift, dürfte die entsprechende Satzungsklausel dahin gehend auszulegen sein, daß das zu erstellende Protokoll die Anwesenheitsfeststellung enthalten muß (Scholz/K. Schmidt, § 48 Rn. 28; Hachenburg/Hüffer, § 48 Rn. 32).

In der uns zugänglichen Rechtsprechung und Literatur wird nicht ausdrücklich erörtert, ob bei Führung einer Anwesenheitsliste der GmbH-Gesellschafterversammlung auch die Vertreter der vom Stimmrecht ausgeschlossenen Gesellschafter namentlich unter Angabe des Ruhens des Stimmrechts aufzuführen sind. Wir gehen jedoch davon aus, daß insoweit § 129 Abs. 1 AktG analog heranzuziehen ist. **Demnach dürfte es erforderlich sein, in die Anwesenheitsliste alle persönlich erschienenen oder vertretenen Gesellschafter mit Namen, Wohnort und Höhe ihrer Beteiligung aufzuführen** (vgl. zur Regelung des § 129 Abs. 1 AktG: Hüffer, AktG, 3. Aufl. 1997, § 129 Rn. 2; Steiner, Die Hauptversammlung der AG, 1995, § 5 Rn. 4). **Ferner dürfte u. E. - analog zur Angabe der Gattung der Aktien nach § 129 Abs. 1 AktG - der Stimmrechtsausschluß bei den betreffenden Teilnehmern der Gesellschafterversammlung zu vermerken sein.**

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2/1997). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BaySchFG Art. 9
Vertretung eines aufgelösten Schulverbandes**
Fax-Abruf-Nr.: **11052**

GmbHG § 74; HGB §§ 161, 131, 145, 155, 157; GBO § 19; BGB § 1144
Löschungsbewilligung durch eine GmbH & Co. KG, die im Handelsregister bereits gelöscht wurde; Erfordernis einer Nachtragsliquidation sowohl bei der GmbH & Co. KG als auch bei der ebenfalls im Handelsregister bereits gelöschten Komplementär-GmbH
Fax-Abruf-Nr.: **1348**

WEG §§ 5 Abs. 4, 10 Abs. 1, 22 Abs. 1
Sondereigentum an einem ganzen Gebäude; Zulässigkeit einer in die Gemeinschaftsordnung aufgenommenen Ermächtigung zum Abriß und zur

**Wiedererrichtung eines derartigen
sondereigentumsfähigen Gebäudes**
Fax-Abruf-Nr.: 11053

GrEStG § 1 Abs. 1 Nr. 1; UStG § 4 Nr. 9 a
Grunderwerbsteuer bei einheitlichem Vertragswerk
Fax-Abruf-Nr.: 1349

Rechtsprechung

WEG § 5 Abs. 2
**Sondereigentumsfähigkeit des Zuganges zur
Heizungsanlage**

**Die Zugänge zu einer gemeinschaftlichen
Heizungsanlage und den im gemeinschaftlichen
Gebrauch stehenden Zentraleinrichtungen der
Hausversorgung sind nicht sondereigentumsfähig.**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.3.1999 – 3 Wx 72/99
Kz.: L I 4 - § 5 Abs. 2 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 821

Problem

Bei einem in fünf Wohnungs- und Teileigentumseinheiten aufgeteilten Grundstück war der Zugang zum gemeinschaftlichen Heizungskeller nur durch eine Teileigentumseinheit und der Zugang zu dem gemeinschaftlichen Hausanschlußraum nur durch eine andere Teileigentumseinheit möglich. Das Grundbuchamt verweigerte deshalb den Vollzug der Aufteilung.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf hielt die Zugangsräume nach § 5 Abs. 2 WEG für nicht sondereigentumsfähig. Die Heizung selbst sei eine Einrichtung im Sinn von § 5 Abs. 2 WEG, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Beteiligten diene; sie gehöre deswegen zum gemeinschaftlichen Eigentum. Damit stehe auch der Raum, in welchem sich die Heizung befinde, im gemeinschaftlichen Eigentum. Grundsätzlich müßten auch die Zugänge zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen in gemeinschaftlichem Eigentum stehen, es sei denn, sie dienen nicht dem ständigen Mitgebrauch aller Eigentümer. Für den Zugang zu einer gemeinschaftlichen Heizungsanlage sei darauf abzustellen, daß ein **ständiger Bedienungs-, Kontroll- und Wartungsaufwand** und damit ein **ständiger ungehinderter Zugang** zu solchen Anlagen erforderlich sei; dieser dürfe nicht dadurch gefährdet werden, daß ein Sondereigentümer im Rahmen seiner Raumherrschaft den gemeinschaftlichen Gebrauch störe (vgl. BGH DNotZ 1992, 224 = NJW 1991, 2909).

Das OLG Düsseldorf grenzt den vorliegenden Sachverhalt von dem Sachverhalt der Entscheidung des **OLG Saarbrücken** vom 15.4.1998 ab (MittRhNotK 1998, 361 = OLG-Report 1999, 98). Dort hatte das OLG Saarbrücken die Sondereigentumsfähigkeit eines Raumes bejaht, in dem sich die Hauptanschlüsse für Gas und Wasser einschließlich der Gas- und Wasserzähler befanden, während die Heizung selbst getrennt in den jeweiligen Einheiten installiert war; denn die bloßen Zähler und Anschlüsse erforderten keinen ständigen Bedienungs- und Kontrollaufwand.

Anmerkung

In der Literatur wird demgegenüber die Sondereigentumsfähigkeit eines Heizungsraumes unter gewissen Voraussetzungen bejaht (vgl. Röhl, DNotZ 1986, 706; ebenso Rpfleger 1992, 94; vgl. auch DNotI-Report 1997, 17). Die vorliegende Entscheidung des OLG Düsseldorf liest sich deutlich restriktiver, so daß fraglich ist, ob die von der Rechtsprechung aufgestellten und anerkannten Kriterien für die Sondereigentumsfähigkeit eines Raumes, in dem sich eine gemeinschaftliche Einrichtung befindet, bei einem Heizungsraum und dem Zugang dazu überhaupt erfüllt werden können.

**GBO §§ 53, 71 Abs. 2; BGB § 892 Abs. 1 und 2,
§§ 2112, 2113 Abs. 1 und 2, § 2136**
**Amtswiderspruch bei Veräußerung des
Grundstücks durch den Vorerben**

**Ob eine gemischte Schenkung vorliegt, ist aus der
Sicht eines Vorerben bei ordnungsgemäßer
Verwaltung der unter Nacherbschaft stehenden
Nachlaßmasse und unter gebührender
Rücksichtnahme auf seine künftige Herausgabepflicht
gegenüber dem Nacherben und dessen Interessen zu
beurteilen. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob eine
andere Person mit mehr Verhandlungsgeschick und/
oder größerer zeitlicher Ausdauer einen höheren
Verkaufserlös erzielt hätte.**

OLG Hamm, Beschl. v. 29.3.1999 - 15 W 39/99
Kz.: L I 1 - § 2113 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 822

Problem

Im vorliegenden Fall geht es um die Prüfung der Entgeltlichkeit bei der Veräußerung eines Grundstücks durch den befreiten Vorerben. Der Vorerbe veräußerte ein Grundstück, das zum Nachlaß gehörte, für 985.000,00 DM. Der Käufer bestellte u. a. eine Finanzierungsgrundschuld über 1,2 Mio. DM. Das Grundbuchamt war wegen der höheren Grundschuld der Auffassung, daß hier eine gemischte Schenkung vorliegen könne und verlangte zur Löschung des Nacherbenvermerks die Bewilligung der Nacherben. Der Käufer wies darauf hin, daß die Finanzierung auch die Dachsanierung umfassen sollte und der Kaufpreis marktgerecht sei.

Entscheidung

Das OLG Hamm weist darauf hin, daß ein Nacherbenvermerk nur dann gelöscht werden kann, wenn entweder die eingetragenen Nacherben die Löschung bewilligt haben oder die Unrichtigkeit des Grundbuchs nachgewiesen ist. Unrichtig ist das Grundbuch in bezug auf den Nacherbenvermerk, wenn das Grundstück mit Wirkung gegenüber den Nacherben aus dem Nachlaß ausgeschieden ist. Diese Folge tritt ein, wenn der Vorerbe das Grundstück entweder mit Zustimmung aller Nacherben - die hier nicht vorliegt - oder aber als befreiter Vorerbe entgeltlich an eine andere Rechtspersönlichkeit veräußert hat (vgl. Haegeler/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 3483 ff.; OLG Hamm NJW-RR 1996, 1230). Die Entgeltlichkeit kann regelmäßig nicht in der Form des § 29 GBO nachgewiesen werden. Deshalb hat die Rechtsprechung die Möglichkeit eröffnet, daß das Grundbuchamt unter Berücksichtigung

der natürlichen Gegebenheiten und der gesamten Umstände des Falles zu prüfen hat, ob die Entgeltlichkeit offenkundig ist. Das OLG Hamm weist darauf hin, daß die Veräußerung an einen Dritten außerhalb der Familie ein Indiz für die Entgeltlichkeit darstelle. Es komme nicht darauf an, ob eine andere Person mit mehr Verhandlungsgeschick einen höheren Verkaufserlös erzielt hätte.

BauGB §§ 20, 172 Kein Negativattest für Aufteilung in Wohnungseigentum bei fehlender Rechtsverordnung

Die Eintragung der Aufteilung eines Grundstücks in Wohnungseigentum im Grundbuch erfordert im Hinblick auf das Genehmigungserfordernis in § 172 Abs. 1 S. 4 BauGB nicht die Vorlage eines Negativattestes der Baubehörde, solange die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung in dieser Vorschrift keinen Gebrauch gemacht hat.

OLG Hamm, Beschl. v. 20.5.1999 - 15 W 124/99
Kz.: L VII 1 a - § 172 BauGB
Fax-Abruf-Nr.: 823

Problem

Nach § 172 Abs. 1 S. 3 BauGB können die Länder durch Rechtsverordnung für den Geltungsbereich von **Milieuschutzsätzen eine Genehmigungspflicht für die Aufteilung in Wohnungseigentum** einführen. Grundbuchrechtlich wird eine derartige Genehmigungspflicht durch eine Grundbuchsperr gesichert, wonach die Aufteilung im Grundbuch erst nach Vorlage der Genehmigung bzw. eines Negativattestes erfolgen darf (§§ 172 Abs. 1 S. 6 BauGB, 20 Abs. 2 S. 2 BauGB). In Literatur und Rechtsprechung war ungeklärt, ob es eines Negativattestes bedarf, wenn die Landesregierung eine Rechtsverordnung gar nicht erlassen hat (so Finkelburg, NJW 1998, 1, 3; ablehnend Grziwotz, DNotZ 1997, 936; Hertel, DNotI-Report 1998, 162).

Entscheidung

Das OLG Hamm folgt der bisher überwiegenden Auffassung in der Literatur, wonach in den Fällen, in denen keine Rechtsverordnung des Landes vorliegt, auch keine Negativbescheinigung für die Aufteilung in Wohnungseigentum erforderlich ist. Das OLG Hamm weist darauf hin, daß die Neufassung von § 20 Abs. 2 S. 2 BauGB zu Zweifeln geführt habe, ob das Grundbuchamt entgegen dem mit der Neufassung der §§ 19 ff. BauGB verfolgten Deregulierungsgedanken nunmehr in sämtlichen Fällen einer Grundstücksteilung eine behördliche Genehmigung oder ein Negativattest anzufordern habe. Dementsprechend werde auch die Auffassung vertreten, in allen Fällen einer Grundstücksteilung müsse ein Genehmigungsbescheid oder ein Negativattest der Gemeinde beigebracht werden, insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende **Gemeinde durch Ortssatzung** das Genehmigungserfordernis eingeführt habe (so Finkelburg, NJW 1998, 1, 3). Der abweichende Standpunkt gehe dahin, daß das Grundbuchamt im Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 S. 2 BauGB zu prüfen habe, ob die Gemeinde eine die Genehmigungspflicht begründende Satzung

erlassen bzw. ob die Landesregierung gem. § 19 Abs. 5 BauGB durch Rechtsverordnung vorgeschrieben habe, daß eine solche Satzung nicht erlassen werde (so Schmidt-Eichstätt/Reitzig, NJW 1999, 385). Diese Frage läßt das OLG Hamm offen. Allerdings finde § 20 Abs. 2 S. 2 BauGB entsprechende Anwendung, wenn die Landesregierung von der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 172 Abs. 1 S. 4 BauGB Gebrauch gemacht habe. Im Rahmen des § 172 BauGB folgt das OLG Hamm allerdings der zweiten Auffassung, daß das Grundbuchamt eigenständig das Vorliegen einer Rechtsverordnung zu prüfen habe. Die entsprechende Anwendung des § 20 BauGB bedeute nicht, daß das Grundbuchamt auch dann, wenn die Landesregierung von der Ermächtigung in § 172 Abs. 1 S. 4 BauGB keinen Gebrauch gemacht hat, die Anlegung von Wohnungsgrundbüchern von der Beibringung eines Negativattestes abhängig machen dürfe.

AktG §§ 303, 322 Durchgriffshaftung im GmbH & Co. KG- Konzern bei Betriebsaufspaltung

1. Die Regeln über die konzernrechtliche Durchgriffshaftung gelten auch im Falle einer Unternehmensaufspaltung in einem GmbH & Co. KG-Konzern, wenn die Betriebsgesellschaft von der Besitzgesellschaft umfassend gesteuert wird, die Betriebsgesellschaft nicht für ihre Liquidität vorsorgen kann und die Besitzgesellschaft nicht darzulegen vermag, daß sich eine unabhängige Gesellschaft auf eine derartige Verhaltensweise hätte einlassen können.

2. Bei einer Aufspaltung in eine Vertriebs- und eine Produktions-KG, welche dieselbe Verwaltungs-GmbH als Komplementärin haben, kann neben der Verwaltungs-GmbH auch die Vertriebsgesellschaft wegen Verbindlichkeiten der Produktionsgesellschaft im Wege der Durchgriffshaftung in Anspruch genommen werden, wenn sich die Verwaltungs-GmbH bei ihrer beherrschenden, auf die Interessen der Produktionsgesellschaft unzureichend Rücksicht nehmenden Leitung der Vertriebsgesellschaft bedient und bei ihr ihre unternehmerischen und ihre Vermögensinteressen konzentriert hat.

BAG, Urt. v. 8.9.1998 - 3 AZR 185/97
Kz.: L V 11
Fax-Abruf-Nr.: 824

Problem

Bekanntlich hat der BGH zum sog. qualifizierten faktischen GmbH-Konzern in ständiger Rechtsprechung eine persönliche Haftung des beherrschenden Unternehmens konstruiert (vgl. BGH NJW 1991, 3142; BGH NJW 1993, 1204; BGH DNotZ 1995, 946; zusammenfassend Gutachten DNotI-Report 1997, 193). Ungeklärt war bisher, inwieweit diese für die GmbH geltenden Grundsätze auch für die GmbH & Co. KG gelten (vgl. dazu Gutachten DNotI-Report 1997, 193). Die vorliegende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts befaßt sich mit **einer Betriebsaufspaltung in einen GmbH & Co. KG-Konzern**, wobei sowohl die Vertriebs- als auch die Produktions-KG die selbe Verwaltungs-GmbH als Komplementärin hatten.

Entscheidung

Das BAG bejaht die Anwendung der Grundsätze über den qualifiziert faktischen GmbH-Konzern auch auf die GmbH & Co. KG, da im konkreten Fall die Produktionsgesellschaft in ihrer gesellschaftsrechtlichen und haftungsrechtlichen Struktur keine wesentlichen Unterschiede zu einer GmbH aufwies. Sie verfügte nur über ein geringes Eigenkapital. Ihre Entscheidungsprozesse seien nach dem Gesellschaftsvertrag entsprechend den Regeln bei einer Kapitalgesellschaft gestaltet, indem das Mehrheitsprinzip statt des Prinzips der Einstimmigkeit galt. Die personelle Identität der Gesellschafter aller beteiligten Gesellschaften gewährleistete, daß ein einheitlicher unternehmerischer Wille durchgesetzt werden konnte, der die Interessen der Einzelunternehmen in ein Gesamtkonzept einband, ohne dabei auf deren Einzelinteressen so Rücksicht zu nehmen, wie dies bei einem konzernunabhängigen Unternehmen geboten wäre. **Im Ergebnis bejahte das BAG eine Durchgriffshaftung auf die Besitzgesellschaft.**

GmbHG §§ 86 Abs. 1 S. 2, 5 Abs. 3 S. 2 Euro-Umstellung einer GmbH; Teilbarkeit des Aufstockungsbetrages

1. Bei der Umstellung des Stammkapitals einer GmbH auf Euro mit gleichzeitiger Glättung durch Kapitalerhöhung muß der Aufstockungsbetrag nicht die Teilbarkeitsvorschrift des § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG erfüllen.

2. Die erforderliche Rechenoperation bei gleichzeitiger Umstellung auf Euro und Glättung durch Kapitalerhöhung kann sowohl noch in DM als auch schon in Euro erfolgen. (Leitsätze des Bearbeiters)

LG Bremen, Beschl. v. 12.5.1999 – 13 T 7/99 A
Kz.: L V 2 - § 86 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 825

Problem

Die Umstellung einer GmbH auf Euro hat in der Praxis vielfältige Probleme aufgeworfen (vgl. ausführlich dazu Kopp/Heidinger, Notar und Euro, 1999, S. 7 ff.). Die reine Umrechnung der Stammkapitalziffer und der Nennbeträge der Geschäftsanteile von DM auf Euro-Beträge führt zwingend zu krummen Euro-Beträgen. In der Praxis hat sich zur Glättung der krummen Nennbeträge der Geschäftsanteile die Aufstockung dieser Nennbeträge im Zuge einer Kapitalerhöhung durchgesetzt, obwohl diese Möglichkeit im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Dabei muß allerdings akzeptiert werden, daß die Aufstockungsbeträge zwingend selber krumm sind, um im Ergebnis glatte Euro-Nennbeträge zu erreichen. Das Registergericht Bremerhaven hatte sich daran gestoßen, insbesondere weil im vorliegenden Fall der Gesellschafterbeschuß im Zuge der Umstellung auf Euro zunächst die Kapitalerhöhung in DM auf einen krummen Betrag und erst danach die "gleichzeitige" Umstellung auf einen glatten Euro-Betrag formulierte.

Entscheidung

Das LG Bremen geht zunächst davon aus, daß die Aufstockungsbeträge bei der gleichzeitigen Umstellung auf

glatte Euro-Nennbeträge selbst krumm sein können. Dabei sieht das LG Bremen keinen Unterschied, ob die hierzu notwendigen Rechenoperationen schon in Euro oder noch in DM vorgenommen werden. Bei beiden handele es sich lediglich um eine andere Bezeichnung ein- und derselben Währung, nämlich des Euro. Außerdem werde die Kapitalerhöhung und Umstellung auf Euro als Satzungsänderung erst mit der Eintragung in das Handelsregister zeitgleich wirksam (§ 54 Abs. 3 GmbHG).

Hinweise für die Praxis

Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs durch Notar nach § 1053 Abs. 4 ZPO

Am 1.1.1998 ist bekanntlich das neue deutsche Schiedsverfahrensrecht in Kraft getreten (BGBl. I 1997, 3224; vgl. dazu Gottwald/Adolphsen, DStR 1998, 1017; Kreindler/Mahlich, NJW 1998, 563; Habscheid, JZ 1998, 445; Lörcher, DB 1998, 245). Zu beachten ist, daß der früher in § 1044 a, b ZPO geregelte **Anwaltsvergleich nun in den §§ 796 a ff. ZPO geregelt ist.** Die Aufgaben des Notars beim vollstreckbaren Anwaltsvergleich sind im wesentlichen die gleichen geblieben. Die notarielle Vollstreckbarerklärung ist nunmehr in § 796 c ZPO geregelt, wonach ein **Vergleich mit Zustimmung beider Parteien von einem Notar in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden kann, wie dies bereits § 1044 b Abs. 2 S. 1 ZPO a. F. vorsah** (vgl. dazu Geimer, DNotZ 1992, 266; Ehrsfeld, MittRhNotK 1992, 229; Keller, MittBayNot 1992, 313; Will, BWNNotZ 1992, 89; ausführlich Veesper, Der vollstreckbare Anwaltsvergleich, 1994).

Neu geregelt ist in § 1053 Abs. 4 ZPO die Möglichkeit, daß mit Zustimmung der Parteien ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut von einem Notar für vollstreckbar erklärt werden kann. Es handelt sich dabei um eine Besonderheit der Beendigung eines Schiedsverfahrens durch Vergleich, den sog. Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (vgl. dazu Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 1998, 221 ff.). Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Partei hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest (§ 1053 Abs. 1 ZPO). Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist als Schiedsspruch zu bezeichnen und muß in formeller Hinsicht den Anforderungen entsprechen, die für einen normalen Schiedsspruch gelten (§ 1053 Abs. 2 i. V. m. § 1054 ZPO). Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar für vollstreckbar erklärt werden. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, richtet sich das Verfahren der Vollstreckbarerklärung weitgehend nach dem Verfahren, das für den vollstreckbaren Anwaltsvergleich gilt, wobei allerdings der Schiedsspruch nicht dem Notar in Verwahrung gegeben werden muß (vgl. BT-Drucks. 13/5274, 55). Insofern gelten die Erläuterungen zum vollstreckbaren Anwaltsvergleich auch im Rahmen der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (vgl. Wolfsteiner, DAI-Skript, Neues Insolvenzrecht und 2. Zwangsvollstreckungsnovelle, 1999, S. 155).

Literaturhinweise

Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann, Grundbuchrecht, de Gruyter, Berlin, New York, 5. Aufl. 1999, DM 228,00

Acht Jahre nach der 4. Auflage 1991 liegt der Grundbuchrechtskommentar von **KEHE** in Neuauflage vor. Von den namensgebenden Autoren ist Notar a. D. *Ertl* nunmehr ausgeschieden; sein Teil wurde weitgehend von Notar *Munzig* übernommen. Als weitere neue Mitautorin kommentiert Notarin a. D. *Erber-Faller*, Geschäftsführerin der Bundesnotarkammer, vor allem die Vorschriften über das maschinell geführte Grundbuch. In der Neuauflage waren Änderungen der Grundbuchordnung vor allem hinsichtlich des maschinell geführten Grundbuches zu berücksichtigen, ferner das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz von 1993 – vor allem aber zahlreiche neue Rechtsprechung (bis zum Stand 1. Juli 1998). Durch eine Vergrößerung des Formats ist die Seitenzahl trotz deutlich erweiterter Kommentierung in etwa gleichgeblieben. Kennzeichen des Kommentars ist, wie schon bisher, daß er vorwiegend **aus Sicht der Praxis des Notars wie des Grundbuchamtes geschrieben** ist. Anders als in den anderen einbändigen Kommentaren zur Grundbuchordnung ist die Grundbuchverfügung (ebenso wie Wohnungseigentumsgrundbuchverfügung und Gebäudegrundbuchverfügung) mit kommentiert (*Eickmann*) (gut 1/6 des Umfanges). Beibehalten wurde

der Allgemeine Teil zum materiellen Recht, der allerdings infolge seines relativ geringen Umfanges (ebenfalls etwa 1/6 des Gesamtwerkes) manchmal recht knapp ausgefallen ist.

Notar a. D. Christian Hertel

P. Kindler, Niederlassungsfreiheit für Scheinauslandsgesellschaften?, NJW 1999, 1993

H.-F. Krauß, Der "Zwangsvertrag" im Sachenrechtsbereinigungsverfahren, VIZ 1999, 326

U. Walter, Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz und das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht, FamRZ 1999, 685

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.